

Verordnung über die Beiträge für KUW-Projekte und Lager (mit Änderungen vom 7.3.2006 und 5.8.2021)

Verordnung über Beiträge für KUW-Projekte und Lager

Der Kleine Kirchenrat,

beschliesst:

Artikel 1

Zweck Die Verordnung regelt die Beiträge für KUW-Projekte und KUW-Lager.

Definition **Definition**

Artikel 2

KUW-Projekte ¹ KUW-Projekte sind ein- oder mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachten zu Hause (z.B. Exkursion an einem Tag; Weekend im Kirchgemeindehaus).

KUW-Lager ² KUW-Lager sind mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachten auswärts (kann auch in Thun sein).

Gemeinsame Bestimmungen

Gemeinsame
Bestimmungen

Artikel 3

¹ Veranstaltungen bis zu 4 Stunden pro Tag gelten als 1/2 Tag, über 4 Stunden mit Hauptmahlzeit als ganzer Tag.

² Pro 10 Kinder und jede neu angebrochene 10er Zahl ist je eine Begleitperson entschädigungsberechtigt.

³ Wird selber gekocht, kann eine zusätzliche Begleitperson beigezogen werden.

⁴ Anspruch auf Entschädigung haben nur Personen, die nicht im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses bei der Gesamtkirchgemeinde Thun am Lager teilnehmen.

⁵ Ein Teil der Lagerkosten ist durch Elternbeiträge zu decken. ¹

Ausnahme	<p>⁶ Auf begründetes Gesuch hin kann der Ausschuss für Lagerprojekte aus der Spezialfinanzierung (Legate Gempeler und Wüthrich) einen zusätzlichen Beitrag bewilligen. Für Beiträge über Fr. 1'000.00 ist der Kleine Kirchenrat zuständig.²</p>
Beiträge	<p>Beiträge Artikel 4</p>
KUW-Projekte	<p>1 Es wird pro Kind und Halbtage (ohne Hauptmahlzeit) eine Entschädigung von Fr. 3.-- ausgerichtet.</p> <p>2 Die Entschädigung für Begleitpersonen beträgt Fr. 60.--/Halbtage.</p>
KUW-Lager	<p>Artikel 5</p> <p>1 Die max. Entschädigung durch die Gesamtkirchgemeinde beträgt pro Kind und Tag Fr. 20.--, zur Deckung zusätzlicher Kosten, die nicht durch den üblichen Unterrichtsbeitrag gedeckt sind.</p> <p>2 Die Entschädigung für Begleitpersonen beträgt Fr. 120.--/Tag.</p>
Generelle Bestimmungen	<p>Artikel 6</p> <p>1 Die „Planungsunterlage KUW“ und der „Einzelauftrag Lagerbegleitung“ müssen durch die Kirchgemeinden bis 15. Mai (Eingaben Budget) bei der Verwaltung eingereicht werden.</p> <p>2 Pro Jahr und KUW-Klasse sind entweder 1 Lager oder 1 ein- oder mehrtägiges Projekt zugelassen.</p> <p>3 Die Entschädigung der Begleitpersonen erfolgt über den Personalaufwand der Laufenden Rechnung und muss im Budget mit dem Formular „Einzelauftrag Lagerbegleitung“ des Kirchgemeinderates für das Unterrichtsjahr eingegeben werden.</p> <p>4 Die Abrechnung mit Originalbelegen erfolgt laufend anhand des offiziellen Formulars der Verwaltung und direkt an sie. Es ist ein Zahlungsschein für die Überweisung der Beiträge beizulegen.</p>
Genehmigung	<p>Artikel 7</p> <p>Die vorliegende Verordnung tritt ab Schuljahr 2003/2004 (1. August 2003) in Kraft. Sie ersetzt das Merkblatt über Lagerbeiträge vom 4. September 1998. Die Änderung von Art. 3, Abs. 5 tritt am 1. August 2006 in Kraft und diejenige von Art. 3, Abs. 6 am 1. Januar 2022.</p>

Thun, 5. November 2002 / 7. März 2006 ¹

REF. GESAMTKIRCHGEMEINDE THUN

Namens des Kleinen Kirchenrates

Der Präsident

Der Verwalter:

sig. F. Marti
Fridolin Marti

sig. A. Lüscher
Andreas Lüscher

² Änderung Art. 3, Absatz 6 beschlossen im Kleinen Kirchenrat am 5. August 2021.

Reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun
Für den Kleinen Kirchenrat

Willy Bühler
Präsident

Rolf Christen
Verwalter

Inkrafttreten

Am 13.1.2022 wurde die geänderte Verordnung über Beiträge für KUW-Projekte und Lager der Reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

Rolf Christen
Verwalter Ref. Gesamtkirchgemeinde Thun

Thun, 13.1.2022